



Anlage

Celle, 27. Sept. 2021

Auf einen Blick - Kurzfassung der ab dem 22.09.21 geltenden Corona-Schutzmaßnahmen

☐ **AHA+L Verhaltensregelungen und Mund-Nasen-Bedeckung:** Im Gesamten Schulgebäude und auch im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle verpflichtend. Ab einem Alter von 14 Jahren muss es eine medizinische Maske sein. Auf dem Schulgelände im Freien besteht keine Maskenpflicht. Maskenpausen werden durch die Fachlehrkräfte eigenverantwortlich in den Unterricht eingeplant.

Für eine Befreiung von der MNB-Pflicht ist die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes oder einer vergleichbaren amtlichen Bescheinigung bei der Schulleitung erforderlich. Das Attest ist i.d.R. nach 6 Monaten zu erneuern.

Der Rahmenhygieneplan des Landes ist für das KAV-G spezifisch umgesetzt. Unser Konzept zum Abstand einhalten, Hygieneregeln beachten, im Alltag Maske tragen und Lüften ist in dem Dokument **Hygieneregeln für das Schuljahr 2021/2022** auf der Homepage bereitgestellt. Darüber hinaus gibt es am KAV-G Hygienekonzepte für die Fächer Musik, Sport und Darstellendes Spiel.

☐ **Zutrittsverbot:** Während des Schulbetriebs gilt für alle nicht am KAV-G beschulten oder beschäftigten Personen die 3 G-Regelung sowie Anmeldepflicht im Sekretariat. Für Schülerinnen und Schüler sowie den Beschäftigten genügt die jeweils geltende Testhäufigkeit pro Woche.

Für die Mitwirkung in schulischen Gremien, die Teilnahme an Elternabenden u. ä. ist das Zutrittsverbot aufgehoben. Die Hygiene- und Abstandsregeln finden Anwendung.

☐ **Testen:** Bis zu den Herbstferien sind für alle Schülerinnen und Schüler drei Tests pro Woche durchzuführen. In der 1. Woche nach den Herbstferien ist tägliches Testen verpflichtend. Danach wieder dreimal wöchentlich (Mo, Mi, Fr). Die neuen Tests werden über die Lehrkräfte ausgegeben.

Der Nachweis des vorliegenden Negativ-Tests erfolgt durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schüler/in auf einem von der Schule bereitgestellten Dokumentationsbogen. Ohne diesen kann keine Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgen. Ausnahmsweise kann die Bestätigung per E-Mail erfolgen oder ein Test in der Schule nachgeholt werden.

Genesene und Geimpfte sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder Impfbzertifikat bei der Klassenlehrkraft bzw. den Jahrgangleitern. „Genesen“ ist definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR Tests bis 6 Monate danach. Weitere Befreiungstatbestände sind gegenüber der Schulleitung durch Attest glaubhaft zu machen.

Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern die Testpflicht verweigern, dürfen ausschließlich zur Teilnahme an Arbeiten das Schulgelände betreten. Die Aneignung des Lernstoffs über bereitgestellte Aufgaben erfolgt eigenverantwortlich. Der Gesetzgeber betrachtet die nicht gerechtfertigte Abwesenheit als Verletzung der Schulpflicht.

☒ **Positiver Selbsttest:** Bei Verdacht auf Vorliegen einer Infektion

- bleiben die Betroffenen zu Hause und nehmen Kontakt mit einem Arzt auf;
- erfolgt die umgehende Information der Schule, die das Gesundheitsamt informiert;
- erfolgt die Teilnahme am Präsenzunterricht erst wieder nach einem negativen PCR-Test;
- muss ggf. jede Schülerin oder Schüler der Kohorte (i.allg. Lerngruppe) einen zusätzlichen Selbsttest absolvieren. Über die Notwendigkeit informiert die Schule direkt per E-Mail.

☒ **Quarantäne/ Absonderung:** Zusätzlich zur Corona-Landesverordnung gilt seit dem 22.9.21 die „Absonderungsverordnung“ zum Umgang im Infektions- oder Verdachtsfall. „Absonderung“ meint, dass die Person zu Hause bleibt, keinen Besuch empfängt und persönliche Kontakte meidet. Über den Fall des positiven Selbsttest hinaus gilt:

- Personen, die im selben Haushalt mit einer positiv PCR-getesteten Person leben oder nach Einschätzung des Gesundheitsamtes als Kontaktperson gelten, begeben sich in Absonderung. Es sei denn sie sind vollständig geimpft oder genesen und haben keinerlei Symptome.
- Infizierte Personen begeben sich für 14 Tage nach Bestätigung der Infektion durch einen PCR-Test in Quarantäne.
- Schülerinnen und Schüler können sich von der Absonderung als Kontaktperson nach fünf Tagen durch einen Antigen-Schnelltest unter professioneller Aufsicht (Testzentren, Apotheken, Arztpraxen) „freitesten“. Nach Vorlage der Bescheinigung ist wieder die Teilnahme am Präsenzunterricht möglich. Ohne Testung ist eine Rückkehr erst nach 10 Tagen möglich.

☒ **Präsenzpflicht:** Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur möglich für Schülerinnen und Schüler mit Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs, wenn medizinische Gründe einer Impfung entgegenstehen *oder* das Risiko trotz Impfung besteht *oder* bei Beschulung in den Jahrgängen 5 und 6 *oder* für die Dauer einer Infektionsschutzmaßnahme / Quarantäneanordnung an der Schule. Vorzulegen sind aktuelle Atteste, nach 6 Monaten ist das Attest zu erneuern.

Im Härtefall können auch Schülerinnen und Schüler befreit werden, die mit vulnerablen Angehörigen, die nicht geimpft werden können, zusammen wohnen. Auch dies ist mit Attest nachzuweisen.

☒ **Schulfahrten:** Schulfahrten dürfen durchgeführt werden, soweit das örtliche Gesundheitsamt keine Schulschließung oder Wechselunterricht angeordnet hat oder der Fahrt entgegenstehende Maßnahmen am Zielort bestehen. Buchungen dürfen zukünftig nur noch erfolgen, wenn eine kurzfristige kostenlose Stornierung möglich ist.

Die Durchführung sowohl schulisch organisierter als auch individueller privat organisierter Austauschmaßnahmen ist nach Zustimmung der Schulleitung möglich.